

den (§ 8 Abs. 3 Satz 2 a.a.O.). Das Recht zum Erlaß von Anordnungen wird durch Beschluß des Ministerrates übertragen, das Recht zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen durch spezielle Ermächtigung in Gesetzen und Verordnungen.

5. **Aufbau und Struktur.** Nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 126) ist jedes Ministerium in Struktureinheiten gegliedert. Grundlegende Struktureinheit ist die Abteilung, die in Sektoren untergliedert ist. Manche Ministerien haben Hauptabteilungen oder Hauptverwaltungen. Bei den Struktureinheiten werden zwei grundlegende Typen unterschieden: der funktionelle und der lineare Typ. Struktureinheiten vom funktionellen Typ haben Querschnittsaufgaben zu lösen wie Planung, Bilanzierung, Technik, Materialwirtschaft, internationale Zusammenarbeit. Die linearen Struktureinheiten leiten bestimmte Zweige und Bereiche im Verantwortungsbereich des Ministeriums. Außerdem bestehen in den Ministerien Stabsabteilungen, die vorrangig prognostische und analytische Arbeit leisten. Ständiger Vertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Außerdem gibt es in der Regel in den Ministerien »Stellvertreter des Ministers«, die Struktureinheiten leiten. Grobstruktur und Stellenplan werden vom Ministerrat bestätigt. Im einzelnen wird die Organisationsstruktur vom Minister festgelegt.

6. **Statuten.** Viele Ministerien haben ein Statut. Darin werden sie als zentrale Organe des Ministerrates für bestimmte, darin genannte Aufgabenbereiche bezeichnet. Die Statuten erklären die Ministerien (und andere zentrale Staatsorgane) zu »juristischen Personen« (zur Diskussion des Begriffes der juristischen Person s. Rz. 33 zu Art. 42). Damit sind sie fähig, selbständig im Rechtsverkehr aufzutreten, Rechte zu erwerben, z. B. als Rechtsträger von Volkseigentum, Arbeitsverträge abzuschließen, also auch Pflichten zu übernehmen. In dieser Eigenschaft werden sie nicht hoheitlich als Staatsorgane tätig, sie treten also nicht als Vertretung der DDR im Rechtsverkehr auf. Ferner werden sie als »Hausorgane« bezeichnet, also als Organe, die unmittelbar vom Staatshaushalt erfaßt werden und einen Einzelplan des Staatshaushalts haben. Die Statuten legen die Leitung durch den Minister fest (s. Rz. 33-36 zu Art. 80), bestimmen für manche Ministerien, daß sie ein eigenes Publikationsorgan (»Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für ...«) herausgeben. Für die Industrieministerien besteht ein Rahmenstatut<sup>11</sup>, nach dessen Muster die Statuten dieser Ministerien abgefaßt sind. In manchen Statuten werden die Organisation des Ministeriums in groben Zügen umrissen und die unterstellten Dienststellen aufgeführt. In den Statuten der Industrieministerien werden die untergeordneten Wirtschaftseinheiten bezeichnet. Die Statuten beruhen auf Beschlüssen des Ministerrates, ergehen also auf Grund seiner Organisationsgewalt (s. Rz. 12 zu Art. 78).

Folgende Ministerien bzw. staatliche zentrale Organe, deren Leiter Mitglied des Ministerrates sind, haben ein Statut:

- (1) das Ministerium für Handel und Versorgung<sup>11 12</sup>
- (2) das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen<sup>13</sup>
- (3) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten<sup>14</sup>

11 Vom 9. 1. 1975 (GBl. I S. 133).

12 Vom 2. 1. 1959 (GBl. I S. 7).

13 Vom 15. 10. 1969 (GBl. II S. 547).

• 14 Vom 18. 2. 1970 (GBl. II S. 173).